

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01083 vom 30. Mai 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.01083

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01083 du 30 mai 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.01083 del 30 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1956, ohne abgeschlossene Berufslöhre und seit 1979 als Maschinist/Werkmeister bei der Z.____

tätig (vgl. etwa Urk. 11/1), meldete sich im Jahr 2003 erstmals unter Hinweis auf (unfallbedingte) Beschwerden am linken Handgelenk bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug (berufliche Massnahmen) an (Urk.

11/1).

Dieses Gesuch wurde mit unangefochtener gebliebener Verfügung vom 29. Oktober 2003 abgewiesen, nachdem dem Versicherten bei seinem bisherigen Arbeitgeber eine Verweistätigkeit

(als Baumaschinenführer) zugewiesen werden konnte und er hinreichend eingegliedert war (Urk.

11/19).

Per 30. Juni 2008 wurde das Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst (Urk. 11/37).

Mit Gesuch vom 16. Mai 2008 meldete sich X.____ erneut – diesmal unter Hinweis auf Depressionen, Rückenschmerzen und Beschwerden am Handgelenk links – bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 11/33). Nach Abklärung der beruflich-erwerblichen (Urk. 11/37-39) und medizinischen Verhältnisse (Urk. 11/40 ff.) sowie Einholung eines psychiatrischen Gutachtens bei Dr. med. A.____, Facharzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, (Gutachten vom 16. April 2009; Urk. 11/49) sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, X.____

nach Auferlegung einer Schadenminderungspflicht (Durchführung einer ambulanten Psychotherapie; Urk. 11/53) mit Wirkung ab 1. September 2008 eine ganze Rente der Invalidenversicherung nach Massgabe eines Invaliditätsgrades von 100% zu (vgl. Verfügungsteil 2; Urk. 11/59). Im Rahmen eines im Jahr 2010 von Amtes wegen durchgeführten Revisionsverfahrens (Urk. 11/65 ff.) wurde der weitere Anspruch auf die bisherige Invalidenrente bestätigt (Mitteilung vom 19. August 2010; Urk. 11/70).

E. 2

).

E. 2.1

Die IV-Stelle führte zur Begründung der angefochtenen Verfügung (Urk. 2) im Wesentlichen aus, dass sich gemäss den getätigten Abklärungen der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers verbessert habe, so dass ab dem Begutachtungzeitpunkt eine Arbeitsfähigkeit von 100

% in einer angepassten Tätigkeit möglich sei (leichte bis intermittierend mittelschwere wechselbelastende Tätigkeiten ohne Rumpffehlhaltungen, Meidung absturzgefährdeter Positionen wie Leitern und Gerüste, Meidung von Vibrations- und Stossbelastungen).

Namentlich bestehe kein invalidisierender psychischer Gesundheitsschaden mehr. Der Einkommensvergleich ergebe einen Invaliditätsgrad von 30 %, weshalb kein Anspruch auf eine Invalidenrente mehr bestehe (vgl. auch Urk.

E. 2.2

Dagegen lässt der Versicherte zur Hauptsache geltend machen, dass auf das Gutachten des B.____ nicht abzustellen sei, da dieses

aus verschiedenen Gründen nicht beweiskräftig sei. Alsdann gehe die IV-Stelle im angefochtenen Entscheid zu Unrecht von einer vollständigen Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit aus. Selbst aufgrund der gutachterlichen Beurteilung der Arbeitsfähigkeit resultiere - bei Berücksichtigung des korrekten Tabellenlohnes beim Invalideneinkommen

sowie eines angemessenen leidensbedingten Abzuges hiervon

- ein Anspruch auf eine halbe Invalidenrente (Urk. 1).

E. 2.3

Streitig und zu prüfen ist nach dem Gesagten, ob der Beschwerdeführer auch über den 31. Oktober 2014 hinaus Anspruch auf eine Invalidenrente hat oder die Verwaltung diese zu Recht aufgehoben hat. 3.

E. 3

Dagegen liess der Versicherte hierorts mit Eingabe vom 20. Oktober 2014 Beschwerde erheben mit den Anträgen, es sei die Verfügung vom 18. September 2014 aufzuheben (1.), es sei dem Beschwerdeführer ab dem 1. Oktober 2014 eine halbe Rente auszurichten (2.), eventualiter seien zusätzliche medizinische Abklärungen durchzuführen und der Rentenanspruch gestützt auf diese zu ermitteln (3.), unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin (4.; Urk. 1 S. 2).

Mit Eingabe vom 11. November 2014 liess der Beschwerdeführer alsdann die Verfügung der SUVA vom 20. Oktober 2014 betreffend Zusprache einer Invalidenrente basierend auf einem Erwerbsunfähigkeitsgrad

von 31 % sowie einer Integritätsentschädigung basierend auf einer Einbusse von 5 % nachreichen (Urk.

E. 3.1

Das Bundesgericht geht in ständiger Rechtsprechung vom Regelfall aus, dass eine medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit grundsätzlich auf dem Weg der Selbsteingliederung verwertbar ist (Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Auflage, S. 383). Praktisch bedeutet dies, dass aus einer medizinisch attestierten

Verbesserung der Arbeitsfähigkeit unmittelbar auf eine Verbesserung der Erwerbsfähigkeit geschlossen und damit ein entsprechen der Einkommensvergleich (mit dem Ergebnis eines tieferen Invaliditätsgrades) vorgenommen werden kann. In ganz besonderen Ausnahmefällen hat die Rechtsprechung dennoch nach langjährigem Rentenbezug trotz medizinisch (wieder) ausgewiesener Leistungsfähigkeit vorderhand weiterhin eine Rente zu gesprochen, bis mit Hilfe von medizinisch-rehabilitativen und/oder beruflich-erwerblichen Massnahmen das theoretische Leistungspotential ausgeschöpft werden kann. Es können im Einzelfall Erfordernisse des Arbeitsmarktes der Anrechnung einer medizinisch vorhandenen Leistungsfähigkeit und medizinisch möglichen Leistungsentfaltung entgegen stehen, wenn aus den Akten einwand frei hervorgeht, dass

die Verwertung eines bestimmten Leistungspotentials ohne vorgängige Durchführung befähigender Massnahmen allein vermittels Eigenanstrengung der versicherten Person nicht möglich ist (Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10. September 2010

E. 4.2.2).

Diese Rechtsprechung hat das Bundesgericht im Urteil 9C_228/2010 vom 26. April 2011 dahingehend präzisiert, dass die revisions- oder wiedererwägungsweise Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente bei versicherten Personen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt oder die Rente seit mehr als 15 Jahren bezogen haben, nur zulässig ist, wenn die Verwaltung zuvor die Notwendigkeit von Eingliederungsmassnahmen geprüft hat (E. 3.3). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Personen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder der langen Rentendauer und der daraus folgenden langjährigen Arbeitsabstinenz in der Regel nicht selber in der Lage sind, sich dem Arbeitsmarkt zu stellen und sich dort selbständig wieder einzugliedern. Die Übernahme der beiden Abgrenzungskriterien bedeutet jedoch nicht, dass die Betroffenen einen Besitzstandsanspruch geltend machen können. Es wird ihnen lediglich, aber immerhin zugestanden, dass die Selbsteingliederung nicht mehr zumutbar ist (vgl. erwähntes Urteil 9C_228/2010 E. 3.5). 3. 2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist einer subjektiv ausgeprägten Krankheitsüberzeugung beziehungsweise einer (zumindest vorerst) fehlenden Eingliederungsmotivation alsdann nicht mit einer direkten Rentenaufhebung, sondern mit der Durchführung eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens zu begegnen (Urteil 9C_68/20

E. 7

-

E. 8

). Mit Vernehmlassung vom 21. November 2014 stellte die IV-Stelle Antrag auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 10), was dem Beschwerdeführer am 25. November 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 12). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des

Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 mit Hinweisen). Eine Veränderung der gesundheitlichen Verhältnisse liegt auch bei gleich gebliebener Diagnose vor, wenn sich ein Leiden in seiner Intensität und in seinen Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit verändert hat (Urteile des Bundesgerichts 9C_261/2009 vom 11. Mai 2009 E. 1.2 und I 212/03 vom 28. August 2003 E. 2.2.3). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71

E. 3.2.3; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen).
2.

E. 10

).

E. 15

E. 5.1 mit Hinweisen). 4. 4.1

Der im Februar 1956 geborene Beschwerdeführer ist seit dem Jahr 2008 keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgegangen. Im Zeitpunkt der Rentenaufhebung (frühestens 1. November 2014) war er über 58 Jahre alt. Nach dem vorstehend Ausgeführten (E. 3.1-3.2) fällt er demnach unter den besonders geschützten Personenkreis und ist ihm die Selbsteingliederung nach der Rechtsprechung nicht mehr zumutbar, weshalb befähigende berufliche Massnahmen notwendig sind. 4.2

Aus den Akten ergibt sich denn auch, dass auch die Beschwerdegegnerin zu nächst davon ausging.

So teilte

sie dem Beschwerdeführer am 18. April 2013 unter Hinweis darauf, dass aufgrund des eingeholten Gutachtens von einer Verbesserung der medizinischen Situation ausgegangen werde, mit, dass

berufliche Massnahmen angezeigt seien (Verlaufsprotokoll Berufsberatung;

Urk. 11/99 S. 3). Jedoch

stellte

sie die Eingliederungsbemühungen kurze Zeit darauf „vor erst“ wieder ein, nachdem der Beschwerdeführer am 3. Mai 2013 telefonisch mitgeteilt hatte, dass er sich

einer Prostataoperation unterzogen habe und er in der C.____ am rechten Handgelenk operiert werde, was eine Genesungsphase von vier bis sechs

Monaten nach sich ziehe (vgl. wiederum Verlaufsprotokoll Berufsberatung; Urk. 11/99 S. 3); gleichzeitig verwies sie

bezüglich Rente

auf eine separate Verfügung

(vgl. Mitteilung vom 6. Mai 2013; Urk. 11/98).

Damit hatte die Beschwerdegegnerin zwar zunächst richtigerweise Eingliederungsmassnahmen in die Wege geleitet, diese jedoch

– mit Blick auf die bevorstehende (und am 17. Oktober 2013 effektiv durchgeführte ; vgl. Urk. 11/ 115

S. 2) Operation

(„ aufgrund des medizinischen Eingriffs “)

- vorübergehend

(„ vorerst “) wieder ein gestellt (vgl. wiederum Mitteilung vom 6. Mai 2013; Urk. 11/98)

.

Ging sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut von einer

vorhandenen

Eingliederungsfähigkeit aus , hätte sie jedoch nicht direkt zur Rentenaufhebung schreiten dürfen. Vielmehr wären die Eingliederungsmassnahmen erneut konkret zu prüfen sowie die sich nach den konkreten Umständen als unerlässlich herausstellenden Eingliederungsmassnahmen an die Hand zu

nehmen

gewesen ;

einer

allfällig fehlenden Eingliederungsmotivation oder subjektiven Krankheitsüberzeugung wäre

mittels Mahn- und Bedenkzeitverfahren

zu begegnet gewesen (vgl. E. 3. 2

hievore) .

Dies gilt um so mehr , als die Beschwerdegegnerin

die Eingliederungsbemühungen – wie erwähnt - ausdrücklich aufgrund des bevorstehenden medizinischen Eingriffs und vorübergehend einstellte (vgl. Urk.

11/98) und sich aus den Akten jedenfalls nicht ergibt, dass der Beschwerdeführer je eine fehlende Eingliederungsbereitschaft zum Ausdruck gebracht hätte . Aus den Akten sind jedoch

weder eine Wiederaufnahme der Eingliederungsbemühungen noch ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren

ersichtlich . Da die Eingliederungsfrage vorgängig zur Rentenaufhebung zu prüfen ist, genügt auch

der Hinweis in der angefochtenen Verfügung

nicht, dass der Beschwerdeführer per Post ein Gesuch stellen könne, falls er doch Hilfe bei der beruflichen Eingliederung benötige. 4. 3

Damit hat die Beschwerdegegnerin den bundesgerichtlichen Voraussetzungen zur Aufhebung von langjährigen Renten jedoch

nicht hinreichend Genüge getan. Denn sie muss sich

vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente vielmehr vergewissern, ob sich ein medizinisch-theoretisches Leistungsvermögen ohne Weiteres in einem entsprechend tieferen Invaliditätsgrad niederschlägt oder ob dafür eine erwerbsbezogene Abklärung (der Eignung, Belastungsfähigkeit, usw.) und/oder die Durchführung von beruflichen Eingliederungsmassnahmen im Rechtssinne erforderlich ist. Dieser Prüfungsschritt zeitigt dort keine administrativen Weiterungen, wo

die gegenüber der Eingliederung vorrangige Selbsteingliederung direkt zur rentenausschliessenden arbeitsmarktlichen Verwertbarkeit des Leistungsvermögens führt. Das ist nämlich der Fall, wenn bisher schon eine erhebliche Restarbeitsfähigkeit bestand, so dass der anspruchserhebliche Zugewinn an Leistungsfähigkeit kaum zusätzlichen Eingliederungsbedarf nach sich zieht, vor allem, wenn das hinzu gewonnene Leistungsvermögen in einer Tätigkeit verwertet werden kann, welche die versicherte Person bereits ausübt oder unmittelbar wieder ausüben könnte (Urteil des Bundesgerichts 9C_163/2009 vom 10. September 2010

E. 4.2.2 mit Hinweisen). Gleiches gilt, wenn es sich bei der versicherten Person um eine agile, gewandte und im gesellschaftlichen Leben integrierte Person handelt, sodass objektiv einer Selbsteingliederung (trotz fortgeschrittenen Alters) nichts entgegensteht (Urteil des Bundesgerichts 9C_68/2011 vom 16. Mai 2011

E. 3.3).

Dies jedoch trifft vorliegend nicht zu. So hat der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2008 keine Erwerbstätigkeit ausgeübt und jahrelang eine ganze Invalidenrente bezogen. Als dann verfügt er über keine abgeschlossene Berufslehre und hat vor Eintritt der Invalidität zuletzt als Maschinist/ Baumaschinenführer gearbeitet, welche Tätigkeit ihm aus gesundheitlichen Gründen unstrittig

nicht mehr zumutbar ist.

Damit steht fest, dass der Beschwerdeführer nicht auf eine gefestigte und unter den heute herrschenden Verhältnissen aktualisierbare berufliche Erfahrung zurückgreifen kann, die er für die Selbsteingliederung nutzbar

machen kann. Eine invaliditätsbedingte erwerbliche Desintegration liegt damit auf der Hand. Dies gilt um so mehr, als aus den Akten nicht ersichtlich ist, dass es sich beim Beschwerdeführer um eine agile, gewandte und im gesellschaftlichen Leben integrierte Person handelt, welche die medizinisch attestierte Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf dem Wege der Selbsteingliederung verwerten könnte.

Nach dem Gesagten kann der Beschwerdeführer angesichts seines Alters und seiner jahrelangen Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und der sich auf die Tätigkeit als Maschinist/ Baumaschinenführer (vgl. auch Urk. 7) beschränkten beruflichen Erfahrung auch bei einer attestierten Arbeitsfähigkeit in einer behinderungsangepassten Tätigkeit nicht auf den Weg der Selbsteingliederung verwiesen werden. Damit ist die Renteneinstellung so lange

nicht gerechtfertigt, als die Beschwerdegegnerin die Wiedereingliederung nicht aktiv gefördert und den Beschwerdeführer nicht hinreichend auf die berufliche Eingliederung vorbereitet hat. Dies führt im Ergebnis zur Gutheissung der Beschwerde mit der Feststellung, dass er einstweilen weiterhin Anspruch auf die bisherige ganze Rente hat. 4.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erübrigt sich die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen zur Rentenrevision. 5.

5.1

Die Kosten des Verfahrens sind auf Fr. 600.-- festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (Art. 69 Abs. 1 bis des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung). 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Prozessentschädigung (Art. 61 lit. g ATSG). Die Entschädigung wird unabhängig vom Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht). Vorliegend erscheint eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Das Gericht erkennt : 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 18. September 2014 aufgehoben, und es wird festgelegt, dass der Beschwerdeführer einstweilen weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird

verpflichtet, dem Beschwerdeführer

eine Prozessentschädigung von Fr. 1'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - AXA-ARAG Rechtsschutz AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Die Mobiliar, BVG, Chemin de la Redoute 54, Postfach 1333, 1260 Nyon 1 sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen,

soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GräubBachmann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.